

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

33 (24.4.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 33.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts für den See, Donau, Wiesen- und Dreissam-Kreis. 1813.

(Die Kapitalisirung der Geld- und Naturalgefälle und Lasten zum Behuf des Accisanzsages von Käufen, Schenkungen und Erbschaften betreffend.)

R. D. Nr. 5565. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums Steuerdepartements vom 3ten März Nr. 1271. ist wegen Kapitalisirung der Geld- und Naturalgefälle und Lasten zum Behuf des Accisanzsages von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, nachfolgende höchste Verfügung erschienen, welche zur Darnachachtung der Aemter, Revisorate und Obergemeinereyen des Dreissamkreises hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Es können folgende Fälle vorkommen, wo ein Anschlag von ständigen, Natural-, Geld-, Grund-, Gefällen und Lasten erforderlich wird.

Itens. Wenn die Abschätzung eines verkauften mit ständigen Grundgefällen belasteten Guts nothwendig wird. — In welchen Fällen eine solche Abschätzung eintreten muß, bestimmt §. IV. Nr. 2. der Instruktion für die Amtsrevisorate.

Wird ein mit Grundgefällen beschwertes Gut um eine reine Geldsumme verkauft, und tritt keiner der dort aufgeführten Fälle ein; so kann von dem Kaufpreise wegen der Grundlasten natürlicherweise kein Abzug gemacht werden, weil in dem Kaufschilling der Kapitalanschlag schon als abgezogen erscheint.

Itens. Wenn ein mit Grundbeschwerten belastetes Gut durch Schenkung oder Erbschaft auf eine accispflichtige Person übergeht.

Itens. Wenn Geld- oder Naturalgefälle selbst Gegenstand eines Kaufs, einer Schenkung oder Erbschaft sind.

Für den Anschlag und die Kapitalisirung der in §. V. der Instruktion für die Amtsrevisorate aufgezählten Gefälle und Lasten werden folgende Vorschriften ertheilt:

a) Die Naturalien werden nach den Preisen berechnet, welche bey der Steuerperäquation durch die Revisionsversammlung wegen Katastrirung der Naturalgefälle für jeden Ort festgesetzt worden sind.

Wo die Revisionsversammlung noch nicht abgehalten worden, sind einstweilen die von den Commissarien erhobenen Durchschnittspreise zu Grund zu legen. Was

b) die Capitalisirung der Zinsen und Gülten betrifft; so ist der jährliche Geldbetrag und resp. Geldanschlag mit 25 pCto. zu capitalisiren.

c) Der Anschlag des Zehndens ist nur da nothwendig, wo Zehndgefälle selbst Gegenstand der Accisentrachtung sind, verkauft, vererbt, oder verschenkt werden.

In solchen Fällen ist der Anschlag zu Grund zu legen, den die Zehnden bey der Steuerperäquation erhalten haben, und womit sie in das Kataster getragen worden sind.

Wenn ein zehndbares oder zehndfreyes Grundstück verkauft, vererbt oder verschenkt wird, und nach Nr. 1. et 2. die Abschätzung eintritt; so muß das zehndbare Gut als zehndbar, und das zehndfreye als zehndfrey abgeschätzt werden; und ist daher der Anschlag des Zehndens und dessen Abzug oder resp. Hinzuschlagung zum Abschätzungskapital nicht erforderlich.

- d) Die Last der Unterhaltung des Faselviehes ist nach §. 78. der Grundsteuerordnung anzuschlagen.
- e) Der Anschlag der Schulhaus- und Kirchenbaupflichtigen wird wohl schwerlich in einem andern Falle vorkommen, als wo es sich von Veräußerung eines Zehndkapitals handelt. Auch hierin ist nach der Vorschrift der Grundsteuerordnung §. 76. et seq. zu verfahren.

Freyburg den 9. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die Anzeige der Zoll- und Accisfrel und deren Bestrafung bey der Zoll- und Accis-Oberinspektion betreffend.)

R. D. Nr. 5898. Unter Bezug auf den den Aemtern des Dreisamkreises unterm 30ten Novbr. v. J. R. D. Nr. 17332 et 33. schriftlich zugegangenen Auftrag werden dieselben angewiesen, die im Verlauf jeden Monats in ihrem Amtsbezirk sich ergebenden Zoll- und Accisfrel und deren Bestrafung der Zoll- und Accis-Oberinspektion dahier jedesmal ungesäumt anzuzeigen, und, wenn im Verlauf des Monats sich keine Frel ergeben haben, sogleich nach Umfluß desselben auch davon ihr die Anzeige zu machen, damit sie in den Stand gesetzt werde, das monatliche Hauptregister an die Großherzogliche Kontrollkammer einzufenden.

Freyburg den 16. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die genaue monatliche Abzählung der in den Händen der Accisoren verbliebenen Geldzeichen von Seiten der Ortsvorstände betreffend.)

R. D. Nr. 5901. Man hat mißfällig wahrgenommen, daß die Ortsvorstände bey der ihnen aufgetragenen monatlichen Abzählung des Vorraths der in den Händen der Accisoren verbliebenen Geldzeichen sehr nachlässig und ohne Ueberzeugung zu Werke gehen.

Die Aemter des Dreisamkreises haben daher die unterstehenden Ortsvorgesezte anzuweisen und zu belehren, daß sie künftig die'e Geldzeichen jeden Monat genau zählen, und dem Accisor bey eigener Verantwortung nichts bezeugen, was nicht genau mit seinem Kontrollbuch übereinstimmt.

Freyburg den 16. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.